



Gebührenverzeichnis des Kreises Herzogtum Lauenburg für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Übertragung und Finanzierung amtlicher Kontrollen bei bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Veterinärbeleihungs- und Kostengesetz – VetbKostG) vom 04.12.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 476) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), jeweils in den aktuellen Fassungen, werden für den Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg die Gebühren für die Untersuchungen, Kontrollen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene festgelegt.

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Für die Untersuchungen und Kontrollen sowie sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden Gebühren erhoben. Die genannten Gebührenstellen in diesem Gebührenverzeichnis verweisen auf die entsprechenden Tarifstellen des Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 587) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Gebührenschuldner ist der Besitzer der Schlachttiere, des Fleisches oder der Fleischerzeugnisse, des Schlacht-, Zerlege-, Verarbeitungs- oder Kühlbetriebes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen außerhalb von Großbetrieben

(1) In Betriebsstätten mit **mehr als 5** Schlachtungen pro Untersuchungstag

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel II 6 – 35 Tiere € / Tier	Staffel III 36 – 64 Tiere € / Tier	Staffel IV 65 – 119 Tiere € / Tier	Staffel V ab 120 Tiere € / Tier
1.2.1.2.	Rinder einschl. Kälber	23,50	19,40	16,40	13,40
1.2.1.4	Schafe / Ziegen	9,40	7,90	6,70	5,60
	<i>freilebendes Wild und Farmwild</i>				
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	11,10	9,20	7,70	6,30
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.3	Laufvögel	11,10	9,40	8,10	6,80

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung mit Trichinellenprobenahme und -untersuchung

Tarifstelle	Tierart	Staffel 1 Tiere 1 - 5 € / Tier	Staffel 2 Tiere 6 - 15 € / Tier	Staffel 3 Tiere 16 - 35 € / Tier	Staffel 4 Tiere 36 - 50 € / Tier	Staffel 5 Tiere 51 - 64 € / Tier	Staffel 6 Tiere 65 - 119 € / Tier	Staffel 7 Tiere mehr als 120 € / Tier
1.2.1.1	Einhufer	siehe Abs. 2	35,70	35,30	29,90	29,50	25,40	21,30
1.2.1.3	Haus- schweine	siehe Abs. 2	13,20	12,70	11,00	10,60	9,30	8,00
1.2.1.5.4.1	Schwarz- wild	siehe Abs. 2	16,30	15,90	14,10	13,60	12,30	10,80

Vorgenannte Staffellungen ergeben sich aus der Gesamt tierzahl an jedem Schlachttag in einem Betrieb vom ersten untersuchten Tier an ohne Unterscheidung der Tierart.

(2) Einzeltierschlachtungen (bis zu 5 Schlachtungen pro Untersuchungstag)

Staffel 1 (1-5 Tiere)				
Tarifstelle	Tierart	in gewerblichen Schlachtstätten	bei Hausschlachtungen	
			mit Schlachttier-untersuchung	ohne Schlachttier-untersuchung
		€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
1.2.1.1/ 1.2.1.9.1	Einhufer	40,20	40,10	34,80
1.2.1.2/ 1.2.1.9.2	Rinder einschl. Kälber	27,50	27,50	23,60
1.2.1.3/ 1.2.1.9.3	Hausschweine	17,60	17,60	16,00
1.2.1.4/ 1.2.1.9.4	Schafe / Ziegen	13,40	13,30	12,00
	<i>freilebendes Wild und Farmwild</i>			
1.2.1.5.4.2	Großwild (Wildwiederkäuer)	15,10	15,10	13,40
1.2.1.5.2	kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	1,80	1,80	1,80
1.2.1.5.4.1	Schwarzwild	20,80	20,80	19,00
1.2.1.5.3	Laufvögel	13,00	13,00	13,00

Sofern bei den in Abs. 1 und 2 aufgeführten untersuchungspflichtigen Tieren die Trichinellenuntersuchung unterbleibt, mindern sich die aufgeführten Beträge wie folgt:

Tarifstelle	Tierart	Staffel 1	Staffel 2	Staffel 3	Staffel 4	Staffel 5	Staffel 6	Staffel 7
		Tiere 1 - 5	Tiere 6 - 15	Tiere 16 - 35	Tiere 36 - 50	Tiere 51 - 64	Tiere 65 - 119	Tiere mehr als 120
		€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier	€ / Tier
1.2.1.1	Einhufer	5,70	5,20	4,90	4,90	4,60	4,50	4,50
1.2.1.3	Haus-schweine	2,80	2,50	2,10	2,10	1,70	1,70	1,70
1.2.1.5.4.1	Schwarz-wild	5,60	5,30	4,90	5,10	4,50	4,50	4,50

(3) Schlacht- und Fleischuntersuchung von Geflügel, Federwild und Zuchtkaninchen

Für die Untersuchung von Schlachtgeflügel und Federwild im Schlachtbetrieb sowie die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung gelten folgende Gebühren:

Tarifstelle	Anzahl	Schlacht- leistung bis 200 Tiere/h €/Tier
1.2.1.6 1.2.1.6.4 1.2.1.5.1	Geflügel Zuchtkaninchen Federwild	
	bis 35	1,80
	bis 70	1,00
	bis 200	0,50
	bis 400	0,35
	ab 500	0,30

§ 3 Schlacht- und Fleischuntersuchung in Großbetrieben

Für Großbetriebe mit Schlachtungen von durchschnittlich mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich, Wildbearbeitungsbetriebe und Geflügelschlachtbetriebe mit einer Schlachtleistung von mehr als 200 Tieren pro Stunde werden die Gebühren gesondert ausgewiesen.

§ 4 Untersuchungen außerhalb von Schlachtstätten

Für Bestandsuntersuchungen (Tarifstelle 1.2.1.7) werden folgende Gebühren erhoben:

Tarifstelle	Tierart	Anzahl	€/Tier
1.2.1.7.1	lebendes Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild)	bis 120 bis 500 bis 1.000 bis 5.000 bis 10.000 über 10.000	0,35 0,15 0,10 0,02 0,008 0,004
1.2.1.7.2	Farmwild		
	Großwild Wildwiederkäuer	bis 15 bis 50 bis 100 über 100	4,35 1,10 0,60 0,30
	Schwarzwild	bis 10 bis 50 bis 100 über 100	5,40 1,10 0,60 0,30
	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	bis 20 bis 50 bis 100 über 100	2,60 1,10 0,60 0,30

§ 5 Trichinellenuntersuchungen

Untersuchung auf Trichinellen bei Schwarzwild und anderem Wild, welches Träger von Trichinellen sein kann (Tarifstelle 1.2.4)

- (1) Für die Trichinellenuntersuchung nach der Digestionsmethode gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 werden bei Anlieferung der Probe durch eine/n ermächtigte/n Jäger/in bei der Untersuchungsstelle je Tier erhoben:

4,50 €

- (2) Für die Trichinellenuntersuchung nach der Digestionsmethode einschließlich der amtlichen Probenahme werden erhoben:

bei bis zu 5 Tieren	8,00 € je Tier
bei mehr als 5 Tieren	5,30 € je Tier
zuzüglich einer Wegepauschale in Höhe von	5,00 €.

§ 6 Amtshandlungen im Rahmen der BSE-Untersuchung

- (1) Probenahme für die BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.5.1) einschließlich Proben-transport zum Untersuchungslabor

25,50 € je Tier

- (2) Untersuchung auf BSE (Tarifstelle 1.2.5.2)

Für die Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

- (3) Amtliche Aufsicht über die Probenahme für die BSE-Untersuchung durch Betriebspersonal (Tarifstelle 1.2.5.3)

- nach Zeitaufwand
je angefangene Viertelstunde 13,80 €

- (4) Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Schlachtkörpern, Häuten, Schlachtfetten und Nebenprodukten im Rahmen der BSE-Untersuchung (Tarifstelle 1.2.7.5)

- nach Zeitaufwand
je angefangene Viertelstunde 13,80 €.

§ 7 Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungsbetrieben

Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben
(Tarifstelle 1.1.2.) für

- Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.1)
- Geflügel- und Zuchtkaninchenfleisch (Tarifstelle 1.1.2.2)
- kleines Federwild und Haarwild (Tarifstelle 1.1.2.3.1)
- Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu) (Tarifstelle 1.1.2.3.2)
- Schwarzwild und Wildwiederkäuer (Tarifstelle 1.1.2.3.3)

betragen je Tonne tatsächlich zerlegten oder entbeinten Fleisches oder Geflügelfleisches

4,09 €.

§ 8 Amtliche Beaufsichtigungen

Für die amtliche Beaufsichtigung (Tarifstelle 1.2.7)

- der Zerlegung von Finnenfleisch mit nicht generalisierter Cysticercose vor Durchführung des Gefrierprozesses und die Durchführung des Gefrierprozesses (Tarifstelle 1.2.7.1)
- des Tiefgefrierens von Schweinefleisch anstelle der Trichinellenuntersuchung (Tarifstelle 1.2.7.2)
- von nach § 2 Abs. 1 der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Zerlegungsbetrieben für die Gewinnung von Kopffleisch (Tarifstelle 1.2.7.3)
- der Gewinnung von Kopffleisch von über 12 Monate alten Rindern in Schlachtbetrieben gemäß Anhang V Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (Tarifstelle 1.2.7.4)

werden je amtlichen/r Tierarzt/-ärztin und je angefangener Viertelstunde

19,25 €

und

je amtlichen/r Fachassistenten/-tin und je angefangener Viertelstunde

6,70 €

erhoben.

§ 9 Wartezeit

Für die Wartezeit wird je angefangene Viertelstunde folgende Gebühr erhoben:
(Tarifstelle 1.2.8)

je Amtstierarzt	19,25 €
je amtlicher Tierarzt	13,80 €
je amtlicher Fachassistent	6,70 €.

Die Verwaltungsgebühr für die Wartezeit wird erhoben, wenn

1. die zuständige Behörde am Ort der Amtshandlung erschienen ist, diese jedoch aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, nicht innerhalb von einer Viertelstunde nach dem angegebenen Zeitpunkt durchgeführt werden kann oder
2. es zu Unterbrechungen (Störungen) im Schlachtablauf kommt, die der Kostenschuldner zu vertreten hat und die im Verlauf eines Schlachttages (im selben Betrieb) mehr als eine Viertelstunde betragen.

§ 10 Rückstandsuntersuchungen im Verdachtsfall

Bei Einleitung einer Rückstandsuntersuchung auf Verdacht, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird, betragen die Entnahmekosten einer Probe

je Tier	11,40 €.
---------	----------

Für die Untersuchung werden Gebühren in der vom Landeslabor Schleswig-Holstein geltend gemachten Höhe erhoben.

§ 11 Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen

Die Gebühr für die Untersuchung einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen von Fleisch und Fleischerzeugnissen sowie Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen für die Ausfuhr in Drittländer und auf besonderes Verlangen beträgt entsprechend dem erforderlichen Zeitaufwand (Tarifstelle 1.7.2)

je angefangene Viertelstunde	19,25 €.
------------------------------	----------

Verweis auf die Anmerkung zur Tarifstelle 1.2.4:

Die Gebühr kann sich für den Zeitaufwand bei An- und Abfahrten zu den Amtshandlungen oder Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde um 19,25 €, jedoch höchstens um 77,00 € erhöhen. Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes ist Zeit für die An- und Abfahrt zu addieren. Werden auf der Dienstreise gleichzeitig andere Dienstaufgaben erledigt, ist der Zeitaufwand nur anteilig zu berechnen.

§ 12 Kontrollen in zugelassenen Verarbeitungs- und Lagerbetrieben

- (1) Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei der Verarbeitung von Fleisch oder Geflügelfleisch betragen je amtlichen/r Tierarzt/in und je angefangene Viertelstunde
(Tarifstelle 1.1.1)

19,25 €.

- (2) Die Gebühren für die Untersuchungen und Kontrollen bei eingelagertem Fleisch oder Geflügelfleisch betragen je amtlichen/r Tierarzt/-ärztin und je angefangene Viertelstunde
(Tarifstelle 1.1.1)

19,25 €.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit, Rechtsbehelfe

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Mit dem Bescheid wird festgelegt, ob der Gesamtbetrag zu überweisen ist oder von den Untersuchern in bar erhoben wird.
- (2) Die Gebühren werden mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.
- (3) Ein gegen die Gebührenfestsetzung gerichteter Rechtsbehelf entfaltet nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO in der aktuellen Fassung keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Das Gebührenverzeichnis tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Das Gebührenverzeichnis des Kreises Herzogtum Lauenburg für Untersuchungen, Kontrollen und sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 24.05.2011 tritt mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft.

Ratzeburg, den 22.12.2011

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.
Gerd Krämer